

Datenblatt Anmeldung einer Kundenanlage

(Bitte übermitteln Sie dieses Datenblatt gemeinsam mit dem Formular „Inbetriebsetzung Strom“ für den Übergabezähler/Hauptzähler Z_H)
Für jede Kundenanlage (je Übergabezähler/Hauptzähler Z_H) ist ein eigenes Datenblatt zu verwenden.
Bitte füllen Sie das Datenblatt vollständig aus. Bei fehlenden Angaben kann eine Bearbeitung seitens des Netzbetreibers nicht erfolgen.

1. Angaben zum Betreiber der Kundenanlage *(bitte den vollständigen Namen des Anlagenbetreibers, bei mehreren Personen alle Namen)*

1.1 Anschrift des Kundenanlagebetreibers (KAB)

Firma/Name, Vorname

Telefon

Ansprechpartner (Name, Vorname)

Fax

Straße, Hausnummer

Mobil

PLZ, Ort (Ortsteil)

E-Mail

1.2 Zustelladresse *(wenn Ihre Post an eine abweichende Anschrift gesendet werden soll)*

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort (Ortsteil)

2. Angaben zur Kundenanlage

- Die Kundenanlage ist bereits an das Netz angeschlossen (eine „Bestandsanlage“, Letztverbraucher werden standardmäßig versorgt)
Es handelt sich hierbei um einen Niederspannungsanschluss Mittelspannungsanschluss
- Die Kundenanlage soll neu an das Netz angeschlossen werden.

2.1 Standort der Kundenanlage

(bitte fügen Sie einen amtlichen Lageplan Maßstab 1:250 oder 1:500 in dem die Kundenanlage gekennzeichnet ist bei)

Bezeichnung der Kundenanlage _____ (z. B. Wohn-Quartier Westerwaldstr.)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort (Ortsteil)

Die Hausanschlüsse befinden sich im Objekt

Straße, Hausnummer

2.2 Erzeugungsanlage

Wird in der Kundenanlage eine Erzeugungsanlage betrieben?

- Ja, auf Grundlage des KWK (BHKW).
 Ja, auf Grundlage des EEG (Photovoltaikanlage, Biomasse-BHKW etc.).

Hinweis: Zur Anmeldung und den Betrieb von Erzeugungsanlagen verwenden Sie bitte die gesonderten Formulare.

2.3 Teilnehmer der Kundenanlage

- Es werden alle angeschlossenen Letztverbraucher mit der Aufnahme des Betriebs der Kundenanlage (der Installation des Übergabezählers/Hauptzähler Z_H) durch den Kundenanlagenbetreiber beliefert.
- Es werden nicht alle angeschlossenen Letztverbraucher mit der Aufnahme des Betriebs der Kundenanlage (der Installation des Übergabezählers/Hauptzähler Z_H) durch den Kundenanlagenbetreiber beliefert.

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.

Informationen zum Betrieb von Kundenanlagen

Kundenanlagen?

- Umgangssprachlich werden diese auch Mieterstrom-Modelle genannt
- Als Mieterstrom-Modell versteht sich die Versorgung teilnehmender Mieter einer Hausgemeinschaft aus einer in der Kundenanlage angeschlossenen Erzeugungsanlage. Dabei werden sowohl Blockheizkraftwerke als auch Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung genutzt, um diesen dann den Bewohnern (Mietern/Eigentümern) anzubieten. Der erforderliche zusätzliche Strombedarf der teilnehmenden Mieter (nicht regulierter Markt) und der Strombedarf der nicht teilnehmenden Mieter (regulierter Markt) werden aus dem öffentlichen Netz bezogen.
- Generell gilt, dass die Anschlussnutzer innerhalb einer Kundenanlage den Lieferanten frei wählen können.
- Der Kundenanlagenbetreiber muss die Infrastruktur dafür unentgeltlich zur Verfügung stellen.
- Der Netzbetreiber stellt eine Marktlokation/Messlokation für den Letztverbraucher bereit, die nicht durch den Kundenanlagenbetreiber versorgt werden.
- Die gemessene Menge wird in diesem Fall von der Menge der Übergabemessung abgezogen.
- Die Anschlussnutzer, die nicht durch den Kundenanlagenbetreiber versorgt werden, zahlen Netzentgelte an den NB.
- Die benötigte Energie wird teilweise lokal durch BHKWs oder PV-Anlagen produziert und an die Mieter geliefert. Auf diesen Strom entfallen keine **Netzentgelte**, keine **KA** und keine **Stromsteuer**.
- Der „restliche“ Strom wird aus dem öffentlichen Netz bezogen und mit allen Umlagen und Steuern beaufschlagt.
- Mögliche Einspeisungen werden nach den gesetzlichen Regelungen vergütet.

Was ist eine Kundenanlage (nach § 3 Nr. 24 a ENWG)?

Kundenanlagen sind Energieanlagen die:

- sich auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet befinden
- mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind
- für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend sind
- jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden

Wer legt fest, ob es sich um eine Kundenanlage handelt?

- Die Beurteilung obliegt zunächst dem Betreiber der Anlage
- Kundenanlagen werden grundsätzlich direkt beim Anschlussnetzbetreiber formlos angemeldet
- Gemäß BNetzA muss die Größe der Kundenanlage für den Wettbewerb unbedeutend sein (Orientierungswert bis ca. 100 Letztverbraucher)
- Die Kundenanlage benötigen einen räumlichen Zusammenhang

Wie ist das mit dem Messstellenbetrieb?

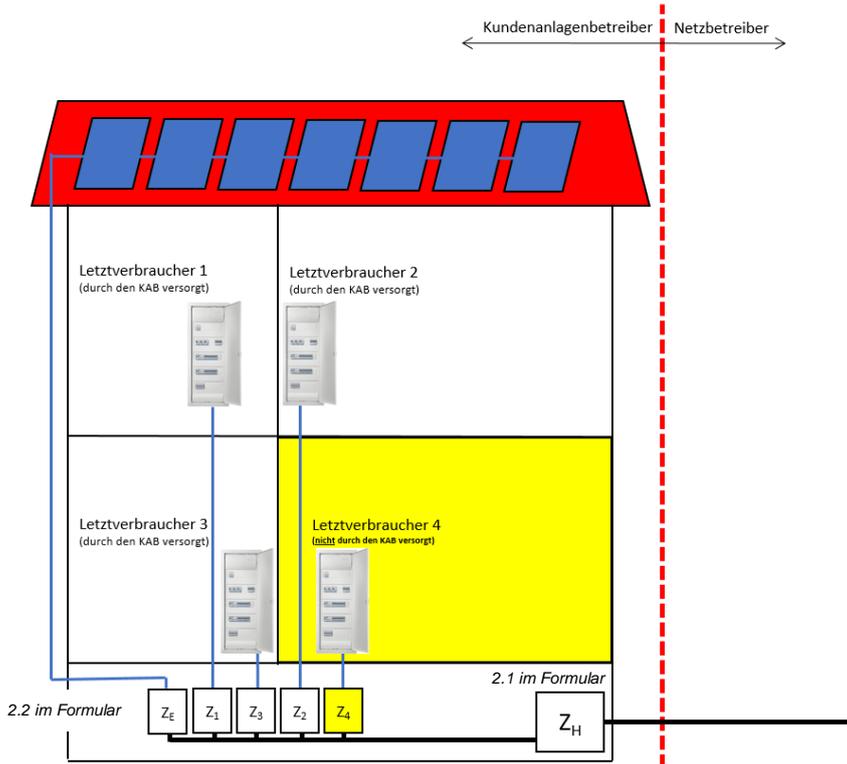
- Für Letztverbraucher, die vom Kundenanlagenbetreiber versorgt werden, liegt die Verantwortung für die Messung nicht beim Netzbetreiber. Hier ist der Betreiber der Kundenanlage selbst verantwortlich.
- Der KAB kann den Messstellenbetrieb für Messstellen in seiner Kundenanlage jederzeit (mit Frist bzw. nach den Regelungen seines Vertrags mit den Anschlussnutzern) für einzelne oder alle Messstellen beenden und muss diese Messstellen dann an den grundzuständigen MSB melden.
- Für Letztverbraucher, die nicht durch den KAB versorgt werden, erfolgt die Messung durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber oder einen 3. Messstellenbetreiber.
- Messstellenbetreiber für Messstellen von Unterabnehmern, die durch externe dritte Lieferanten versorgt werden, stellen dem NB die für die Bilanzierung und Abrechnung mit dritten Energielieferanten sowie für die Saldierung und Abrechnung der Übergabemessung erforderlichen Messwerte der Untermessungen zur Verfügung.

Hinweis: Wird eine bestehende Anlagen zur einer Kundenanlage umgewandelt, so erfolgt der Ausbau der vorhandenen Messeinrichtungen durch die RheinNetz (grundzuständiger Messstellenbetreiber) oder einen 3. Messstellenbetreiber. Die Demontage ist mittels einer Stilllegungsanzeige bei der RheinNetz zu beantragen.

Informationen zum Betrieb von Kundenanlagen

Darstellung zum technischen Anlagenaufbau

Mit Übergabemessung (gemeinsame Sammelschiene)



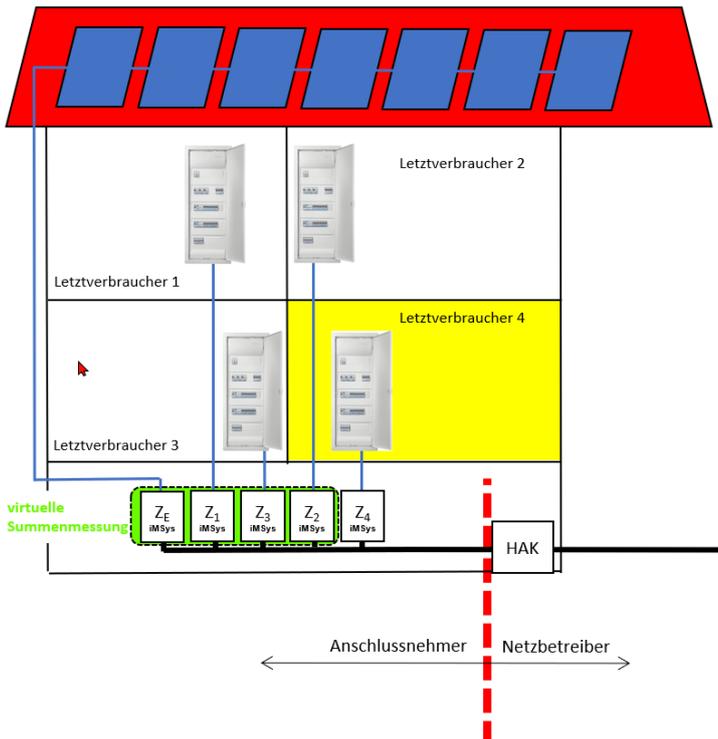
Letztverbraucher 4 wird nicht durch den KAB versorgt. Die mit dem Lieferanten des Letztverbraucher 4 abgerechnete Energie entspricht dem Messergebnis des Zählers Z_4 . Die mit dem KAB abgerechnete Energie entspricht dem Messergebnis des Zählers Z_H abzüglich der Menge Z_4 .

virtuelle Summenmessung

Voraussetzung:

- Der Kundenanlagenbetreiber weist nach, welche Letztverbraucher vom Kundenanlagenbetreiber und der Erzeugungsanlage versorgt werden.
- Es können nur Zähler desselben Netzanschlusspunktes (HAK) zu einer virtuellen Summenmessung zusammengefasst werden.
- Alle Zähler der virtuellen Summenmessung sind intelligente Messsysteme (iMSys) oder RLM.
- Dieses Messkonzept ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen, insbesondere Messgeräteinsatz, Ablese- und Abrechnungsmodalitäten.

-Dieses Variante/Messkonzept steht aktuell unter Vorbehalt, da es an Geräteverfügbarkeit (iMSys) und an rechtlichen Klarstellungen (§ 9 EEG, Marktregeln) mangelt-



Die mit dem Lieferanten des Letztverbraucher 4 (der nicht an der Kundenanlage teilnimmt) abgerechnete Energie entspricht dem Messergebnis des Zählers Z_4 . Die mit dem KAB abgerechnete bezogene Energie / Einspeisung kann anhand der Messergebnisse „nur rechnerisch ermittelt werden (Virtueller Summenzähler).

Informationen zum Betrieb von Kundenanlagen

Lieferantenwechsel in der Kundenanlage

Der Letztverbraucher oder der vom Letztverbraucher beauftragte Lieferant gibt dem KAB sein Anliegen bekannt, dass er nicht mehr vom KAB, sondern von einem anderen Lieferanten mit Energie beliefert werden möchte und für die Abwicklung des Prozesses „Lieferbeginn“ gemäß GPKE die relevanten Identifikatoren benötigt. Dieser „Vorprozess“ ist nicht standardisiert und wird bilateral zwischen dem Letztverbraucher und dem Kundenanlagenbetreiber abgewickelt. Diesem Vorprozess ist oftmals ein gescheiterter Lieferantenwechsel mit dem Netzbetreiber nach GPKE vorausgegangen.

Der KAB bestellt beim NB Marktlokation/Messlokation zur Ermöglichung eines Lieferantenwechsels in der Kundenanlage. Dafür ist es erforderlich, dass der KAB dem NB die erforderlichen Stammdaten des Letztverbrauchers mitteilt. Dies erfolgt über das Formblatt „Anmeldung zur Erstellung einer Marktlokation in einer Kundenanlage“. Der NB prüft die Anfrage und teilt dem KAB entweder die Marktlokation/Messlokation mit oder, dass er dessen Anfrage nicht bearbeiten kann. Zusätzlich ist dem NB mitzuteilen, zu welchem Datum der Wechsel erfolgen soll.

Die weitere Kommunikation zwischen Netzbetreiber und dem Lieferanten erfolgt dann über die Standard-Marktkommunikation.

Ein bisher von einem dritten Lieferanten beliefert Kunde möchte vom Kundenanlagenbetreiber beliefert werden.

Der Letztverbraucher kündigt seinen bestehenden Liefervertrag. Der Letztverbraucher beauftragt den NB/Messstellenbetreiber mit dem Ausbau der Messeinrichtung zum Lieferende. Der Netzbetreiber deaktiviert daraufhin die Marktlokation und verändert die Abrechnungsregel für die Haupt-/Übergabemessung entsprechend.

Belieferungsende eines von einem dritten Lieferanten belieferten Kunden

Meldet ein Lieferant die Belieferung eines Letztverbrauchers aus der Kundenanlage beim NB ab, ohne, dass dem NB für diesen Letztverbraucher für den gleichen Zeitpunkt eine Anmeldung eines weiteren dritten Energielieferanten vorliegt, erfolgt durch den NB die Anmeldung der Marktlokation in die Grund-/Ersatzversorgung.

Der KAB hat in diesem Szenario keine Pflichten und erhält keine Information vom Netzbetreiber über diesen Vorgang.

Datum		Netzbetreiber: RheinNetz GmbH	
Nr.		E-Mail: kundenanlagen@rng.de	
Anmeldung zur Erstellung einer Marktlokation in einer Kundenanlage <input type="checkbox"/>			
Kontaktdaten des Kundenanlagenbetreibers			
Kundenanlagenbetreiber			
Straße / Hausnummer			
PLZ / Ort			
E-Mail			
Adresse der Kundenanlage			
Bezeichnung der Kundenanlage			
Straße / Hausnummer			
PLZ / Ort			
Identifikator der Kundenanlage			
Kontaktdaten des Letztverbrauchers und Adresse der Marktlokation innerhalb der Kundenanlage			
Name			
Vorname			
Straße / Hausnummer			
PLZ / Ort			
Lagezusatz**			
Zählernummer			
Messstellenbetreiber (Name)			
Messstellenbetreiber (Marktpartner-ID)**			

Informationen zum Betrieb von Kundenanlagen

Welche Voraussetzungen sind für den Mieterstromzuschlag zu beachten?

Für die Inanspruchnahme des Mieterstromzuschlags sind die jeweils aktuellen gesetzlichen Anforderungen zu beachten, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme für die jeweilige Solaranlage maßgeblich sind.

Im EEG 2023 vgl. insbes. die Anforderungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3, § 21 Abs. 3 und § 21b.

Die folgenden Voraussetzungen müssen kumulativ und vollständig erfüllt sein:

- Der Anspruch auf die Zahlung des Mieterstromzuschlags besteht für Strom aus Solaranlagen, die auf, an oder in einem Gebäude oder einer Nebenanlage dieses Gebäudes installiert sind, soweit er von dem Anlagenbetreiber oder einem Dritten an einen Letztverbraucher geliefert und verbraucht worden ist:
 1. innerhalb dieses Gebäudes, dieser Nebenanlage oder in Gebäuden oder Nebenanlagen in demselben Quartier, in dem auch dieses Gebäude liegt, und
 2. ohne Durchleitung durch ein Netz. Die Solaranlage muss auf oder an einem „Gebäude“ angebracht sein.
 - Der Anlagenbetreiber muss den „Mieterstrom“ mit der Solaranlage dieses Gebäudes, dieser Nebenanlage oder in Gebäuden oder Nebenanlagen in demselben Quartier, in dem auch dieses Gebäude liegt, erzeugen. Sie darf insgesamt eine installierte Leistung von bis zu 100 Kilowatt haben. Dabei sind ggf. alle Solaranlagen des Gebäudes zusammenzufassen. 1)
 - Gebäudeunterscheidung:

Inbetriebnahme vor dem 16. Mai 2024: Für Solaranlagen, die vor dem Inkrafttreten der EEG-Änderungen mit dem „Solarpaket“ in Betrieb genommen wurden, kann der Mieterstromzuschlag nur für Strom aus Solaranlagen auf, und Mieterstromverbräuche in „Wohngebäuden“ (oder Nebenanlagen dieser Wohngebäude) in Anspruch genommen werden.

Inbetriebnahme ab dem 16. Mai 2024: Für Solaranlagen, die seit dem Inkrafttreten der EEG-Änderungen mit dem „Solarpaket“ neu in Betrieb genommen werden, kann der Mieterstromzuschlag grundsätzlich auch für Strom aus Solaranlagen auf, und Mieterstromverbräuche in „Gebäuden“, bei denen es sich nicht um „Wohngebäude“ handeln muss (z.B. gewerblich genutzte Gebäude oder Nebenanlagen dieser Gebäude), in Anspruch genommen werden.
 - Der Mieterstrom muss von Letztverbrauchern (z.B. von Mietern oder Eigentümern der Wohnungen) in dem Gebäude, auf dem die Solaranlage angebracht ist, oder in einem mit diesem Gebäude im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehenden Gebäude (bzw. Nebenanlagen) verbraucht werden. Im Folgenden werden die mit Mieterstrom belieferten Letztverbraucher vereinfachend auch „Bewohner“ genannt.
 - Die Lieferung des Mieterstroms aus der Solaranlage an die Bewohner, die einen entsprechenden Mieterstromvertrag abschließen, darf nicht über das Netz der RNG erfolgen.
 - Sollen Gebäude in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit Mieterstrom versorgt werden, ist für alle Gebäude nur ein Netzanschluss zulässig!
 - Der Anlagenbetreiber muss für seine Solaranlagen gegenüber dem Netzbetreiber die Veräußerungsform des Mieterstromzuschlags und zugleich für die Überschusseinspeisung aus seiner Anlage eine weitere Veräußerungsform (Einspeisevergütung oder ggf. Direktvermarktung) wählen.
 - Die Solaranlage muss nach dem 24. Juli 2017 in Betrieb genommen worden und im Marktstammdatenregister registriert sein.
 - Für den Anspruch auf den Mieterstromzuschlag ist des Weiteren eine vorherige Registrierung der Mieterstromlieferung im Marktstammdatenregister erforderlich:
 - es muss eingetragen werden, zu welchem Datum erstmalig Strom aus der Solaranlage an die Bewohner geliefert wurde, und
 - zugleich die Solaranlage gegenüber dem Netzbetreiber der Veräußerungsform des Mieterstromzuschlags zugeordnet wurde.
- Es müssen also zwei Voraussetzungen vorliegen und es muss das Datum des erstmaligen Vorliegens dieser beiden Voraussetzungen ins Marktstammdatenregister eingetragen worden sein (§ 23b Abs. 2 Nr. 2 EEG).
- Ein neuer Anspruch auf Mieterstromzuschlag steht zudem unter dem Vorbehalt, dass das gesetzlich vorgesehene Volumen von 500 MW an neuer Solaranlagenleistung für das Jahr des Anspruchsbeginns nicht überschritten ist (zu den Details vgl. die Regelungen zum Mieterstromdeckel nach § 23b Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 und 4 EEG).

Soll für PV-Anlagen innerhalb der Kundenanlage ein Mieterstromzuschlag gezahlt werden so verwenden Sie bitte das Formblatt Mieterstromzuschlag!

¹⁾Die Zusammenfassung ergibt sich unmittelbar aus § 21 Abs. 3 S. 1 EEG, wonach die förderfähigen Solaranlagen des betreffenden Gebäudes „insgesamt“ zu betrachten sind. Es handelt sich um eine spezielle Zusammenfassungsregelung für die Mieterstrom-Förderung, die § 24 Abs. 1 EEG vorgeht. Siehe auch Gesetzesbegründung zur Mieterstrom-Novelle (BR-Ds. 347/17, S. 15)

Weitere Informationen zum Thema Kundenanlagen und Mieterstromzuschlag finden Sie unter:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/ErneuerbareEnergien/Solaranlagen/Solar_Mehrparteien/staerke.html

[Leitfaden zur Eigenversorgung](#) (Bundesnetzagentur, Stand 20.06.2016)

[Energie-Info: Versorgung von Kundenanlagen](#) (BDEW, Stand 29.08.2016)

[Festlegung der Bundesnetzagentur BK6-16-200 / BK7-16-142](#) (Bundesnetzagentur, Stand 08.06.2017)

[Hinweis zum Mieterstromzuschlag](#) (Bundesnetzagentur, Stand 20.12.2017)